

Gleichzeitig mit der Liste dieser Materialverbrauchsnormen sind die Vorschläge für die durchschnittliche Verringerung des Materialverbrauchs nach Materialart in Prozenten vorzulegen.

(2) Entscheidende Veränderungen der von der Staatlichen Plankommission bestätigten Materialverbrauchsnormen sind von den vorgenannten staatlichen Verwaltungen der Staatlichen Plankommission mitzuteilen. Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Überhöhung der Materialverbrauchsnormen bzw. der daraus resultierenden Materialanforderungen sind die dafür Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen.

#### § 12

Die vom Bearbeiter für Materialverbrauchsnormen anzufertigende Übersicht über den Stand der Entwicklung der Materialverbrauchsnormen muß enthalten:

- a) Anzahl der möglichen aufzustellenden Erzeugnis-Materialverbrauchsnormen,
- b) Anzahl der tatsächlich aufgestellten Erzeugnis-Materialverbrauchsnormen.
- c) Entwicklungsstand dieser Materialverbrauchsnormen (A-, B- oder C-Normen),
- d) Anzahl der Persönlichen Konten (Einzel- und Brigadekonten),
- e) erzielte Materialeinsparungen nach Menge und Wert,
- f) ausgezahlte Prämien auf Grund von Persönlichen Konten.

Diese Übersicht ist dem Werkleiter zu übergeben. Sie ist die Grundlage des vierteljährlichen Berichtes an die übergeordnete staatliche Verwaltung. Der Werkleiter hat den Stand der Materialverbrauchsnormen und die Ergebnisse der Senkung des Materialverbrauchs in den Beratungen mit den Werkträgern bekanntzugeben und weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Ausarbeitung und Anwendung der Materialverbrauchsnormen zu beraten.

#### § 13

(1) Die Werkleiter sind verpflichtet, organisatorische Voraussetzungen zu schaffen, daß die betrieblichen Unterlagen auf dem Gebiete der Materialwirtschaft für den Produktionsablauf den bestätigten Materialverbrauchsnormen entsprechen. Die Leiter der Abteilung Materialwirtschaft haben die Einhaltung der bestätigten Materialverbrauchsnormen an Hand des effektiven Materialverbrauchs zu kontrollieren und abzurechnen. Ein wichtiges Hilfsmittel zur Kontrolle der Einhaltung der Materialverbrauchsnormen ist die Materialdispositionskartei.

(2) Durch den technischen Leiter des Betriebes sind in Zusammenarbeit mit dem Leiter der Materialwirtschaft für die Durchführung der Jahrespläne Maßnahmen vorzuschlagen, die die Senkung der Materialverbrauchsnormen zum Ziele haben. Die Maßnahmen zur Senkung der Materialverbrauchsnormen müssen vorher mit den Werkträgern des Betriebes beraten und im Betriebskollektivvertrag festgelegt werden.

#### § 14

(1) Bei den Ministerien, Staatssekretariaten m. e. G. und Räten der Bezirke ist auf Grund der Berichte der Betriebe eine zusammengefaßte Übersicht über den

Stand der Entwicklung und Anwendung der Materialverbrauchsnormen zu führen. Diese Übersicht muß enthalten:

- a) Anzahl der aufzustellenden Erzeugnis-Materialverbrauchsnormen,
- b) Anzahl der tatsächlich aufgestellten Erzeugnis-Materialverbrauchsnormen,
- c) Entwicklungsstand dieser Materialverbrauchsnormen (A-, B- oder C-Normen),
- d) Anzahl der Persönlichen Konten (Einzel- und Brigadekonten),
- e) erzielte Materialeinsparungen nach Menge und Wert,
- f) ausgezahlte Prämien auf Grund von Persönlichen Konten.

Die Minister, Staatssekretäre m. e. G. und Vorsitzenden der Räte der Bezirke sind verpflichtet, vierteljährlich dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission über die Entwicklung der Materialverbrauchsnormen entsprechend den Buchstaben a bis f zu berichten.

(2) Die Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und Räte der Bezirke haben den Stand der Materialverbrauchsnormen in den Betrieben an Ort und Stelle zu überprüfen. Diese Kontrollen haben durch Kollektivs zu erfolgen, die vorwiegend aus bewährten Mitarbeitern der Betriebe des betreffenden Industriezweiges zu bilden sind.

(3) Die Kontrolle hat sich neben der Richtigkeit der Materialverbrauchsnormen besonders auch auf den Verbrauch der volkswirtschaftlich wichtigsten Rohstoffe und Materialien zu konzentrieren. Es muß gewährleistet sein, daß jeder Betrieb mindestens einmal im Jahr überprüft wird. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist protokollarisch festzuhalten und muß mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Wieviel Erzeugnisse des Betriebes sind mit Materialverbrauchsnormen zu belegen und wieviel A-, B- oder C-Normen sind davon vorhanden?
- b) Für welche Erzeugnisse und Materialien wurden Materialverbrauchsnormen überprüft?
- c) Welche Abweichungen von den Materialverbrauchsnormen zum effektiven Materialverbrauch wurden festgestellt?
- d) Womit werden diese Abweichungen begründet?
- e) Beruht der Materialplan auf den Materialverbrauchsnormen?
- f) Basieren die betrieblichen Materialunterlagen (z. B. Materialentnahmeschein) auf Materialverbrauchsnormen?
- g) Wurden Zuschläge zu den Materialverbrauchsnormen für die Bedarfsanmeldung an die übergeordnete staatliche Verwaltung festgestellt?
- h) Sind in allen Produktionsabteilungen Normenkollektivs vorhanden und wie arbeiten sie?
- i) Welche Maßnahmen sind auf Grund der Kontrolle einzuleiten und welche Empfehlung wurde dem Betrieb gegeben?

#### § 15

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1955

**Staatliche Plankommission**

I. V.: Kirsten

Stellvertreter des Vorsitzenden